

2053 005

IV ZB 578/65

in der Entschädigungssache

der Kauffrau Beatrice B. [REDACTED] geb. [REDACTED]
P. [REDACTED], Am H. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 20. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei; die aussergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin macht in erster Linie geltend, dass die ärztlichen Gutachten, auf denen das Urteil des Berufungsgerichts beruhe, deshalb keine geeignete Entscheidungsgrundlage sein könnten, weil die Gutachter eine Lueserkrankung, die sie sich nach ihrer Darstellung bei einer Vergewaltigung im Zwangsarbeitslager Balta in Südrussland zugezogen habe, bei der Würdigung ihrer Gesundheitelage nicht berücksichtigt hätten. Die von der Klägerin in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Rechtsfragen, die an sich vielleicht die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, bedürfen im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Das Berufungsgericht hat unter Bezugnahme auf das Krankenblatt des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der Stadt Linz angenommen, dass die dort durchgeführte Behandlung der Klägerin erfolgreich war und dass eine über den 1. Januar 1949 andauernde auf die Erkrankung zurückzuführende Erwerbsminderung nicht mehr bestand. Diese tatsächlichen Feststellungen tragen das Urteil des Berufungsgerichts, ohne dass es darauf ankommt, ob die Bundesregierung für Staatsunrecht, das die Klägerin in

- 3 -

den unter rumänischer Verwaltung stehenden Zwangsarbeitslager Balta erlitten hat, nach den Vorschriften des BRG einzustehen hat. Denn gemäss §161 Satz 2 BRG besteht der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit nur für die Zeit vom 1. Januar 1949 an,

Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der Revision nicht besteht, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus dem §§ 97 ZPO und 275 Abs. 1 BRG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)